
Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB – Anwesenheit der Sachverständigen in der Hauptverhandlung

Nach § 434d Abs 2 StPO in der Fassung des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022, BGBl I 2022/223, ist der Hauptverhandlung in Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB bei sonstiger Nichtigkeit **für die gesamte Dauer** ein Sachverständiger (§ 430 Abs 1 Z 2 StPO) beizuziehen.

Da der Wortlaut „für die gesamte Dauer“ befürchten ließ, dass die Anwesenheit von Sachverständigen bis zum Abschluss der Urteilsberatung und bis zur Urteilsverkündung erforderlich sein könnte, hat der Hauptverband das Bundesministerium für Justiz (BMJ) um Mitteilung ersucht, wie diese Gesetzesbestimmung auszulegen ist.

Das BMJ hat dazu – unvoreingenommen der Ansicht der unabhängigen Rechtsprechung – mitgeteilt, dass nach seiner Rechtsansicht die oder der Sachverständige in Verfahren zur Unterbringung nach § 21 StGB der Hauptverhandlung **bis zum Schluss der Verhandlung im Sinne von § 257 Abs 1 und § 319 StPO**, welcher nach den Schlussvorträgen der Parteien erfolgt, beizuziehen ist.

Eine Anwesenheit während der Urteilsberatung und danach ist hingegen nach Ansicht des BMJ **nicht** erforderlich.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent